

Tragepflicht von FFP2-Masken im ÖPNV

08.11.2021

Am 8. November 2021 tritt im Freistaat Sachsen eine geänderte Sächsische Corona-Schutzverordnung in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 25. November 2021.

Eine wesentliche Änderung - im Sinne einer Regelverschärfung - bezieht sich auf das Tragen von Masken in den Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), des Fernverkehrs und den entsprechenden Einrichtungen (z. Bsp. Haltestellen).

Hier gilt ab 8. November die Tragepflicht von FFP2-Masken. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ist somit nicht mehr ausreichend. Ausgenommen von dieser Regel sind Kinder zwischen der Vollendung des 6. und 14. Lebensjahres, welche mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen.

[Weiterführende Informationen](#) zu den geltenden Regelungen in Bezug auf die Corona-Pandemie sind auf der offiziellen Homepage des Freistaates Sachsen abrufbar.